

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wertschriftendepots

### I. WERTSCHRIFTENDEPOT

Die Fortuna Administration Limited, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger auf Antrag ein Wertschriftendepot. Bei dem Wertschriftendepot handelt es sich um ein Depot für die Verwahrung der Anteile an Investmentfonds. Führt der Anleger einen Zeichnungsauftrag durch, so sind die zu diesem Zeitpunkt im gültigen Fondsprospekt enthaltenen Angaben zu den Preiskonditionen massgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat gegenüber der depotführenden Stelle zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäss den Vorgaben des Fondsprospektes und des Zeichnungsscheines zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

### II. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

Die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Fondsgesellschaft getroffenen und im Fondsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabetag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

### III. AUFTRÄGE

#### 3.1. EXECUTION ONLY/ AUSFÜHRUNGSGESCHÄFT

Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only“, d. h. ohne Beratung, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Fondsanteilen. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger - soweit erforderlich - eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Auch eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt. Es gelten der Prospekt des jeweiligen Fonds sowie der letzte veröffentlichte Jahresbericht, die von der depotführenden Stelle online unter [www.fortuna.vc](http://www.fortuna.vc) zur Verfügung gestellt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers werden diese auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

#### 3.2. BESCHRÄNKUNG AUF VON DER DEPOTFÜHRENDEN STELLE ANGEBOtene FONDSANTEILE

Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle administrierten Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmässig wiederholt.

### 3.3. FORM VON AUFTRÄGEN

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Eine telekommunikative Übermittlung (z. B. per Telefax oder E-Mail) ist zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend. In folgenden Fällen kann der Auftrag abweichend auch per Telefax übermittelt werden:

- a) Auftrag zum Kauf von Fondsanteilen
- b) Auftrag zum Umtausch von Fondsanteilen
- c) Auftrag zur Änderung von regelmäßigen Zahlungen
- d) Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen sofern der Verkaufserlös auf eine vorher schriftlich vereinbarte Referenzbankverbindung des Anlegers ausgezahlt wird.

### 3.4. AUSFÜHRUNGSGESCHÄFT / BEAUFTRAGUNG EINES DRITTEN ZUR AUSFÜHRUNG EINES KAUFES ODER VERKAUFS

Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schliesst der Anleger mit dem jeweiligen Investmentfonds ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil in zwei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Dies gilt nicht für Investmentfonds, die einen Anteilsbruchteil nicht vorsehen.

### 3.5. PREIS DES AUSFÜHRUNGSGESCHÄFTES

Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem jeweiligen Fondsprospekt.

### 3.6. BEARBEITUNG/WERTERMITTLUNGSTAG

Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Ausführungspreis (NAV ggf. zzgl. Aufschläge und weitere Gebühren) ergeben sich aus dem jeweiligen Fondsprospekt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

### 3.7. KAUFaufträge MITTELS ÜBERWEISUNGEN

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten Depotnummer oder Investmentfondsnummer (ISIN) enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in zwei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Dies gilt nicht für Investmentfonds, die einen Anteilsbruchteil nicht vorsehen. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabetales nach Depotöffnung zugrunde gelegt.

### 3.8. VERKAUFSAUFTRÄGE

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Depotnummer oder Investmentfondsnummer (ISIN) enthalten. Sollen alle verwahrten Anteile eines Depots verkauft werden, so genügt die Angabe der Depotnummer.

### 3.9. WÄHRUNG VON EIN- UND AUSZAHLUNGEN/UMTAUSCH VON WÄHRUNGEN

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle an den Anleger haben stets in der Fondswährung zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als der Fondswährung erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Anteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als die Fondswährung geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschafften Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

### 3.10. ZUORDNUNG ZU EINEM ANLEGERTYP/NICHTAUSFÜHRUNG

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Fonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

### 3.11. AUFTRÄGE ZUM UMTAUSCH VON FONDSANTEILEN

Soweit im Fondsprospekt ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Fondsanteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

## IV. ANTEILSREGISTER

Die depotführende Stelle führt ein Anteilsregister, in welchem der Anleger als Anteilsinhaber eingetragen wird.

## V. AUSSCHÜTTUNGEN

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, ohne gesonderten Auftrag an den Anleger ausgeschüttet.

## VI. GEMEINSCHAFTLICHES WERTPAPIERDEPOT

Über ein gemeinschaftliches Depot kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

## **VII. ABRECHNUNGEN**

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am fünften Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmässige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen<sup>1</sup>. In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

Soweit der Anleger es nicht ausdrücklich wünscht, werden alle Abrechnungen auf dem Portal unter [www.fortuna.vc](http://www.fortuna.vc) elektronisch zur Verfügung gestellt.

## **VIII. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES ANLEGERS**

Nach dem Tod des Anlegers kann die depotführende Stelle zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen, fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der depotführenden Stelle in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die depotführende Stelle kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die depotführende Stelle darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführenden Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder, wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## **IX. ENTGELTE UND AUSLAGEN**

Für die Führung des Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Fondsprospekt und im Zeichnungsschein enthalten. Für die im Fondsprospekt und im Zeichnungsschein nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmasslichen Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Der Anleger trägt ausserdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmasslichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porto).

## **X. VERRECHNUNG ODER VERKAUF VON ANTEILEN**

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

---

<sup>1</sup> Wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

## **XI. HAFTUNG DER DEPOTFÜHRENDEN STELLE; MITVERSCHULDEN DES ANLEGERS**

### **11.1. HAFTUNGSGRUNDSÄTZE**

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

### **11.2. WEITERGELEITETE DEPOTAUFTRÄGE**

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## **XII. ÄNDERUNG VON NAME, ANSCHRIFT ODER DER VERTRETUNGSMACHT**

Zur ordnungsgemässen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

## **XIII. KLARHEIT VON AUFTRÄGEN**

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotnummer oder Investmentfondsnummer (ISIN) zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

## **XIV. PRÜFUNG UND EINWENDUNGEN BEI MITTEILUNGEN DER DEPOTFÜHRENDEN STELLE**

Der Anleger hat Wertpapierabrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### **XV. BENACHRICHTIGUNG DER DEPOTFÜHRENDEN STELLE BEI AUSBLEIBEN VON MITTEILUNGEN**

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

#### **XVI. PFANDRECHT**

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Fondsanteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger der Geschäftsverbindung.

#### **XVII. AUFLÖSUNG VON FONDS**

Wird ein Fonds wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös auszuzahlen.

#### **XVIII. ÄNDERUNGEN DIESER BEDINGUNGEN**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand: 01. März 2015